

Beitragsordnung

des
Badischen Tauchsportverband e.V. (BTSV)
(gem. § 5 der Satzung ¹)



§ 1 Beitragsgrundlage

Grundlage für die Beitragsberechnung ist die Zahl der Mitglieder eines Vereins bzw. die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Abteilung. Hierfür maßgeblich ist der Stand vom 1. Januar des laufenden Jahres, der sich aus der Bestandserhebung des Badischen Sportbundes ergibt; sie ist spätestens zum 31. Januar dem Badischen Sportbund zu übermitteln. Der Präsident des BTSV kann die Bestandsmeldung der Vereine beim BSB abrufen, sofern sie fristgerecht abgegeben wurde. Es wird nicht zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden. Für Personen, die gleichzeitig in mehreren Vereinen des BTSV Mitglied sind, ist vom Verein jeweils der volle Beitrag zu zahlen.

§ 2 Höhe des Beitrags

Die Höhe des Verbandsbeitrags richtet sich nach den jeweils gültigen Beschlüssen der Vollversammlung des BTSV, sie ist aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtlich.

§ 3 Kinder und Jugendliche

Für Kinder und Jugendliche gelten die gleichen Bestimmungen wie unter § 1. Abweichende Regelungen sind hinsichtlich der Beitragshöhe möglich und bedürfen des Beschlusses der Vollversammlung.

§ 4 Zeitraum der Beitragserhebung

Der Verbandsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, er wird für das Kalenderjahr erhoben. Bei Austritt eines Mitglieds aus dem Verein, bei Kündigung der Verbandsmitgliedschaft durch den Verein oder bei Ausschluß eines Vereins aus dem Verband während des Kalenderjahres, ist eine anteilige Beitragsrückerstattung ausgeschlossen.

§ 5 Beitragsrechnung

Die Vereine erhalten im 1. Quartal des Kalenderjahres vom BTSV Vizepräsidenten Finanzen eine Rechnung über die Höhe des Verbandsbeitrags. In ihr muß eine angemessene Widerspruchsfrist angegeben sein.

§ 6 Beitragseinzug

Die Beitragszahlung erfolgt im SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren. Vereine, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, zahlen für den erhöhten Mehraufwand jeweils eine Gebühr von 10,-- €. Mit Aufnahme



eines Vereins in den BTSV muß dieser die Einzugsermächtigung erteilen.

§ 7 Fristversäumnis

Vereine, die den Verbandsbeitrag spätestens 4 Wochen nach Rechnungserhalt nicht bezahlt haben, geraten in Verzug; damit gleichzusetzen ist eine nicht eingelöste Lastschrift. Für jede Mahnung, die aufgrund des Verzugs erfolgt, ist eine pauschale Mahngebühr von 15,- € zu entrichten. Hat ein Verein die Nichteinlösung einer Lastschrift zu vertreten, gehen die zusätzlichen Bankgebühren zu seinen Lasten.

Vereine, die ihre Mitgliederbestandsmeldung nicht fristgemäß zum 31. Januar des Jahres an den BSB übermittelt haben und deren aktueller Mitgliederbestand zum Zeitpunkt der Beitragserhebung dem BTSV nicht vorliegt, erhalten eine Beitragsrechnung, die auf dem Mitgliederbestand des Vorjahres basiert, zuzüglich eines Aufschlags von 10%.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde am 22. März 2014 von der Vollversammlung des BTSV beschlossen und tritt erstmalig für das Beitragsjahr 2015 in Kraft.

Anlage zur Beitragsordnung:

Der Beitrag beträgt zur Zeit **pro Mitglied** des BTSV-Vereins 7,50-- € im Jahr (*Beschluß der Mitgliederversammlung vom 08.3.2008 in Karlsruhe*).

Für **Kinder und Jugendliche** bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist 2,50 € zu zahlen (*Beschluß der Mitgliederversammlung 15.3.2003 in Offenburg*).

¹⁾ Auszug aus der Satzung des BTSV:

§ 5 Verbandsbeitrag

(1) *Die Höhe des Verbandsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist aus der jeweils gültigen Beitragsordnung ersichtlich.*

(2) *Der Beitrag ist jährlich innerhalb des 1. Quartals zu entrichten. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Beitragsbemessung ist die Mitgliederzahl des Verbandsmitglieds gemäß seiner Meldung beim Badischen Sportbund zum 1. Januar des laufenden Jahres.*